

Kurztitel

Konsulargebührengesetz 1992

Kundmachungsorgan

BGBL. Nr. 100/1992

§/Artikel/Anlage

§ 15

Inkrafttretensdatum

01.03.1992

Außerkrafttretensdatum

31.12.2013

Text**Verfahren**

§ 15. (1) Bei der Erhebung der Konsulargebühren haben die Vertretungsbehörden die Befugnisse einer Abgabenbehörde erster Instanz und der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten die Befugnisse einer Abgabenbehörde zweiter Instanz im Sinne der Abgabenverfassungsgesetze.

(2) Werden in einer abgabepflichtigen Angelegenheit mehrere Vertretungsbehörden in Anspruch genommen, so sind die Konsulargebühren durch jene Vertretungsbehörde zu erheben, die die letzte Amtshandlung vornimmt.

(3) In Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft (§ 41 Abs. 2 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985, BGBL. Nr. 311) sind für Auslagen die Bestimmungen des AVG anzuwenden.